

EINGELANGT
28. DEZ. 2011
GEMEINDEAMT OBSTEIG

Gewerbereferat

Mag. Helmut Derfler

Telefon +43(0)5412/6996-5265

Fax +43(0)5412/6996-5215

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

Adelinde Auer;
Lehnberghaus – Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

Geschäftszahl 2.1-1424/25

Imst, 20.12.2011

BESCHIED

Die gegenständliche Betriebsanlage wurde mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 11.3.1964, Zahl I-159/3, geändert durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 6.12.2002, Zahl 2.1-1424/10, genehmigt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 16.6.1987, Zahl I-1262/4, wurde Frau Adelinde Auer die Konzession für das Gastgewerbe in der Betriebsart „Gasthof“ an diesem Standort erteilt.

Spruch

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Gewerbebehörde I. Instanz nach § 333 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) schreibt gemäß § 79 Abs 1 GewO 1994 folgende zusätzliche/andere Auflagen für die oben angeführte Betriebsanlage vor:

- Hans*
1. Die im Aggregaterraum in Kanister gelagerten Treibstoffe sind in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne zu lagern.
 2. Die Haupteingangstüre ist in Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten und mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,2 m auszustatten.
 3. Die Gaststübentüre in Richtung Vorraum ist ebenfalls in Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten und muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,0 m besitzen.

Stadtplatz 1, 6460 Imst, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-imst>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

4. Die Haupteingangstüre und eventuell auch die Windfangtüre müssen mit Beschlägen gemäß ÖNORM EN 179 ausgestattet werden.

Falsch

5. Im Gebäude sind die Fluchtwege, Verkehrswege und Ausgänge mit einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten.

Falsch

6. Für die Alarmierung der Gebäudenutzer, insbesondere der Gäste und der Bewohner, ist eine automatische Brandmeldeanlage im Sinne der Richtlinie der österreichischen Brandverhütungsstelle TRVB S 123 zu errichten und zu betreiben.

7. Aus dem zweiten Obergeschoß ist in Richtung Nordosten (Schlafalger) ein Rettungsweg im Sinne eines Notabstieges auf das darunter liegende Flachdach des erdgeschoßigen Anbaues zu errichten. Der Ausstieg muss durch ein Fenster bzw. eine Türöffnung mit einem Mindestöffnungsquerschnitt von 1,2 m Höhe und 0,8 m Breite erfolgen. Der Ausstieg muss mit einem Einstiegspodest und mit einer fix montierten Leiter ausgeführt werden.

8. An der gegenüber liegenden südseitigen Außenwand ist zumindest im ersten Obergeschoß ein Notabstieg vom dortigen Balkon auf die darunter befindliche Terrasse mit einer fix montierten Leiter auszuführen.

Auer ?
Toni

9. Zumindest die im Obergeschoß im Hausgangbereich betriebsbereite Feuerstätte für feste Brennstoffe ist vom Rauchfang, an welchem auch der Kachelofen im Erdgeschoß angeschlossen ist, zu entfernen. Die Öffnung ist rauch- und brandbeständig zu verschließen.

Es bedingt

10. In den Schlafräumen ist dauerhaft und ausreichend auf das „Rauchverbot und den Umgang mit offenem Licht und Feuer“ hinzuweisen.

Diese Auflagen sind umgehend zu erfüllen.

II.

Kostenspruch

Hiefür sind

€ 160,00 Kommissionsgebühren gemäß § 1 Abs 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 i.d.F. LGBl. Nr. 10/2007

€ 87,00 Barauslagen (Brandverhütung)

zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von **€ 247,00** ist binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise, einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird anlässlich der Berufungsentscheidung zur Zahlung vorgeschrieben.

Begründung

Zu I.

Frau Adelinde Auer betreibt auf Grund des eingangs erwähnten Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst das „Lehnberghaus“ in 6416 Obsteig.

Am 4.10.2011 wurde die Betriebsanlage durch das Gewerbereferat der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Beiziehung von Sachverständigen und eines Vertreters des Arbeitsinspektorates für den 14. Aufsichtsbezirk kontrolliert.

Dabei wurde festgestellt, dass auch bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen möglich sind bzw die Betriebsanlage nicht mehr dem Stand der Technik und der sonst in Frage kommenden Wissenschaften entspricht. Zur Wahrung der zu schützenden Interessen gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 sind die im Spruch angeführten zusätzlichen/anderen Auflagen notwendig.

Für die Behörde sind die erstatteten Sachverständigengutachten bzw die Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates und des Betriebsanlageninhabers schlüssig, ausreichend und überzeugend.

Gemäß § 79 Abs 1 GewO 1994 ist die Behörde berechtigt, nach der Genehmigung einer Anlage zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, sofern diese Auflagen nach dem Stand der Technik zur Erreichung der Schutzinteressen des § 74 Abs 2 GewO 1994 (unter anderem zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen bzw. benutzen) notwendig sind.

Die im Spruch angeführten Auflagen dienen dem Schutz vor sämtlichen festgestellten Gefährdungen und Beeinträchtigungen und entsprechen dem Stand der Technik.

Die Auflagen stützen sich auf das Verhandlungsergebnis, sie sind notwendig, zweckmäßig und rechtlich zulässig.

Der festgestellte Sachverhalt erfüllt die angeführten gesetzlichen Voraussetzungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.

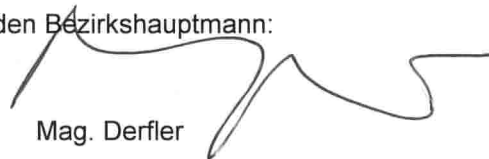
Der Kostenspruch gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 76 und 77 AVG, wonach für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Barauslagen und Kommissionsgebühren einzuheben sind.

Der Betriebsanlageninhaber hat verschuldet, dass die zusätzlichen/anderen Auflagen vorzuschreiben waren, da die Betriebsanlage nicht mehr dem Stand der Technik und der sonstigen Wissenschaften entspricht.

Ergeht an:

1. Frau Adelinde Auer, Roller 58, 6416 Obsteig/RSb mit Zahlschein;
2. Gemeinde Obsteig, Oberstraß 218, 6416 Obsteig/Zustellschein; ✓
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck/RSb.

Für den Bezirkshauptmann:



Mag. Derfler